

Untere Naturschutzbehörde
 Frau Schulz
 FD III.22-100932-2019-as

Bad Schwalbach, 05.08.2019
 ☎ 434

KR

über

Dezernentin

Frau Dr. Orth-Krollmann: *Freigabe per E-Mail v. 5.8.19
 & Kreis. St.*

über

stellv. FBL'in III
 Frau Pendelin

mu 718

Im Hause

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kleinen Anfrage Nr. 09/19 der Kreistagsfraktion FDP vom 30.07.2019

Flurbereinigungsverfahren im Rheingau-Taunus-Kreis

Die aktuell durch das Amt für Bodenmanagement vorgenommenen Flurbereinigungsverfahren im Rheingau haben zu einer immensen Versiegelung von Weinbergs- und Feldwegflächen u.a. durch massive Pflasterung und Teerauflagen geführt.

1. Werden solche Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen?

Ziel der Flurbereinigungsverfahren ist u.a. eine Neugestaltung eines an heutige Bewirtschaftungsformen und Bedürfnisse angepasstes Wege- und Gewässersystem, d.h. alle Wegeverbindungen, Ausbaubreiten und Ausbauarten sind Teil der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Der Wegeausbau orientiert sich grundsätzlich an den Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Kriterien sind die Nutzung (Hauptwirtschaftsweg, Nebenweg), die Belastung (u.a. schwere, breite Erntefahrzeuge/-maschinen) und die Geländemorphologie. Im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans durch das Amt für Bodenmanagement ist formal die Obere Naturschutzbehörde (ONB) zuständig und gem.

§ 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ins Benehmen zu setzen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist formal als Träger öffentlicher Belange (TÖB) anzuhören.

Aufgrund einer behördlichen Vereinbarung vom 9. April 2001 gilt in Südhessen, das Einvernehmen der ONB grundsätzlich erteilt, wenn die UNB in den vorlaufenden Abstimmungsgesprächen den Planungsinhalten des Verfahrens zugestimmt hat.

Sind die o.g. Pflasterungen und Asphaltierungen Teil des planfestgestellten Wege- und Gewässerplans hat die UNB diesen Maßnahmen grundsätzlich zugestimmt.

2. Hat die Untere Naturschutzbehörde Befugnisse, Einfluss auf die Planung zu nehmen?
Ja, als TÖB im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung des Wege- und Gewässerplans.

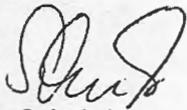
3. Gibt es eine Überprüfung bei der Durchführung?

Es gibt eine Selbstverpflichtung des Amtes für Bodenmanagement die Durchführung der Maßnahmen zu kontrollieren. Die UNB überprüft in Einzelfällen und leitet Mängel an das Amt für Bodenmanagement weiter. In Ausnahmefällen wird die Obere Naturschutzbehörde über Mängel informiert. Eine gesetzliche Pflicht der Überprüfung durch die UNB besteht nicht.

Bei Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde

1. Gibt es Möglichkeiten der Einflussnahme seitens des Rheingau-Taunus-Kreises bzw. der betroffenen Kommunen? Wenn ja, welche?

Der Rheingau-Taunus-Kreis nimmt als TÖB im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung des Wege- und Gewässerplans Einfluss. Die betroffenen Kommunen sind Mitglied der Teilnehmergeinschaft des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens. Sie haben somit direkten Einfluss auf die Planung.



Schulz
Fachdienstleiterin